

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Kurzfassung) (Ausgabe: Oktober 2020)

- 1. Bestellung. Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller (gemeint ist damit in diesen Einkaufsbedingungen: ein Linde Engineering-Unternehmen) schriftlich oder in elektronisch genehmigter Form erteilt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese "Einkaufsbedingungen für Ingenieurleistungen (Kurzfassung)" und die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers, soweit sie der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 2. Bestellgegenstand. Bestellgegenstand sind die Leistungen einschließlich der zu liefernden Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringen sind.
- 3. Ausführung des Bestellgegenstandes. Der Auftragnehmer erstellt den Bestellgegenstand in eigener Verantwortung mit eigenen bzw. von ihm eingebundenen, qualifizierten Fachkräften. Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter als Auftragsverantwortlichen, der Ansprechpartner des Bestellers ist, und der für die Anweisung und Überwachung der vom Auftragnehmer eingesetzten Fachkräfte fachlich und disziplinarisch verantwortlich und zuständig ist.

Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt er dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter an jedem Ort, an dem der Auftragnehmer tätig ist, insbesondere auf dem Werksgelände des Bestellers, die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

Der Auftragnehmer nutzt zur Durchführung der Bestellung eigene bzw. gemietete Arbeitsmittel und Ausrüstungen. Soweit der Auftragnehmer Arbeitsmittel oder Ausrüstungen vom Besteller entleiht, sind diese nach Gebrauch **unverzüglich** (gemeint ist damit in diesen Einkaufsbedingungen: ohne schuldhaftes Zögern) in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer.

Wenn der Auftragnehmer Zugriff zur IT-Infrastruktur des Bestellers benötigt, wird der Auftragnehmer vorab die Zustimmung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail einholen und wird die IT-Sicherheits-Regeln des Bestellers (Linde-Standard LS 940-05 (EN)) einhalten. Die aktuellen IT-Sicherheits-Regeln sind im Internet unter "https://www.linde-engineering.com/en/images/LS-940-05-EN_tcm19-551315.pdf" abzurufen und einzusehen.

4. **Prüfung, Abnahme.** Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der vom Auftragnehmer eingesetzten Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das folgende Prüfungsrecht unberührt.

Der Besteller, der Endkunde (gemeint ist damit in diesen Einkaufsbedingungen: der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für den der Bestellgegenstand bestimmt ist), falls es einen solchen gibt, und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Termin- und Qualitätskontrollen beim Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmern (gemeint ist damit in diesen Einkaufsbedingungen: jede natürliche oder juristische Person, die der Auftragnehmer einsetzt, um seine Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen) durchzuführen. Die für die Prüfung erforderlichen Materialien, Hilfsmittel, Dokumente und Auskünfte werden dem Besteller und dem Endkunden vom Auftragnehmer kostenlos beigestellt. Der Auftragnehmer trägt seine eigenen Kosten, die ihm in Verbindung mit solchen Prüfungen entstehen. Die Kosten des Bestellers und/oder des Endkunden für jeden vergeblichen Abnahmeversuch trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Eine Prüfung des Bestellgegenstandes gilt nicht als dessen Abnahme durch den Besteller im rechtlichen Sinn. Ebenso wenig entbindet ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den Unterlagen des Auftragnehmers diesen von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben.



- 5. Termine, Fristen. Die vereinbarten Termine und Fristen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, dass die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht.
- 6. Sachmängelhaftung. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) am Verwendungsort der Hardware (gemeint ist damit in diesen Einkaufsbedingungen: eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die aufgrund des Bestellgegenstandes erstellt wird, wie z.B. die Anlage oder ein Teil der Anlage) entspricht.

Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser aus Leistungen für bewegliche Sachen besteht, 36 Monate nach Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Besteht der Bestellgegenstand dagegen in Leistungen für ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller.

Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (zusammen "Nachbesserung") kostenlos beseitigt und sämtliche Mehrkosten für durch diese Mängel des Bestellgegenstandes verursachte Änderungen der Hardware trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort der Hardware sowie Kosten der Demontage und neuer Montage der Hardware. Die Art des Transportes der Hardware erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.

Wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessen Frist beseitig hat oder wenn

- feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb dieser Frist nacherfüllen wird oder kann oder
- die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder
- Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung einzelner oder aller nachfolgende Rechte rechtfertigen, wie z.B. dass das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder die Sicherheit der Hardware oder von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist

kann der Besteller nach seiner Wahl

- a) die Nachbesserung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen ("Selbstvornahme"). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme trägt der Auftragnehmer; und
- b) Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit der Bestellung (Bestelldatum) der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen oder von der Bestellung zurücktreten; und
- c) Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.



- 7. Pflichtverletzung. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellegegenstandes aufgetretenen Schadens verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Besteller darüber hinaus von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund geltend gemacht werden. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits vom Endkunden oder von Dritten deswegen in Ansprüch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.
- 8. Rechte Dritter. Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.
- 9. Eigentum, Geheimhaltung. Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilter Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmern wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien (Besteller oder Auftragnehmer) oder das Bestellschreiben sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmern) ist gestattet sofern diese Dritten einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
 - Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die (a) der Auftragnehmer vom Besteller erhält, bleiben geistiges und physisches Eigentum des Bestellers und (b) der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen mit Lieferung in das geistige und physische Eigentum des Bestellers über. Auf Wunsch des Bestellers hat der Auftragnehmer alle unter (a) und (b) genannten Dokumente unverzüglich an diesen zu übergeben und/oder von den Datenträgern des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer zu löschen es sei denn, ihre Archivierung ist eine gesetzliche Pflicht.
- 10. Sistierung, Kündigung. Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein sistieren oder kündigen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises der bis zum Zeitpunkt der Sistierung oder der Kündigung vertragsgemäß ausgeführten Leistungen, Erstattung seiner nachgewiesenen Sistierungs- oder Kündigungskosten sowie Erstattung eines angemessenen und nachgewiesenen Gemeinkostenanteil für den nicht ausgeführten Teil der Lieferungen und Leistungen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer aus wichtigem Grund kündigt. Wenn jedoch die Bestellung vom Besteller aus wichtigem Grund sistiert oder gekündigt wird, beschränken sich die Ansprüche des Auftragnehmers auf den anteiligen Preis wie oben ausgeführt.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder
- die andere Partei ihre Zahlungen an Dritte einstellt, oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- der Endkunde aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, den Vertrag zwischen dem Besteller und dem Endkunden über die Anlage kündigt.



- 11. Rechnungsstellung, Zahlung. Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert eingereicht werden, darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist sowie die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers enthalten ist. Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.
 - Für Leistungen, die auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet werden, hat der Auftragnehmer einen Bericht vorzulegen, der vom technischen Ansprechpartner bzw. der Baustellenleitung des Bestellers bestätigt wurde. Dieser Bericht ist arbeitstäglich aufzustellen. Aus ihm müssen die Bestellnummer, das jeweilige Linde-Projekt, die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistungen, die Anzahl der geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe der geleisteten Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen hervorgehen. Sofern Reisestunden zu vergüten sind, müssen diese separat von den Arbeitsstunden im Bericht ausgewiesen werden. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist.
- 12. Steuern, Abgaben. Jede Partei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich. Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Betrage, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
 - Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund der Bestellung zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet. Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung der Bestellung anfallen.

- 13. Abtretung und Aufrechnung. Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird. Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.
- **14. Urheberrechte.** Sofern im Rahmen des Bestellgegenstandes urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung berechtigt.
- **15. Compliance.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter "https://www.linde-engineering.com/en/images/Linde-supplier-code-of-conduct_tcm19-115749.pdf" aufgerufen und eingesehen werden.



Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren Ergebnisse dem Besteller vorlegen.

Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" verstößt und (a) den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt oder (b) diesbezüglich bereits eine Abmahnung durch den Besteller erfolgt war, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG".

- 16. Exportkontrolle. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das vom Besteller genannte Verwendungsland verbieten. Falls der Bestellgegenstand und/oder seine Einzelteile Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen sind, wird der Auftragnehmer den Besteller per E-Mail an customs.pullach@linde-le.com oder an eine andere vom Besteller mitgeteilte E-Mail Adresse unverzüglich hierüber unterrichten.
 - Der Auftragnehmer wird keine Denied Party für die Erfüllung der Bestellung einsetzen, keine Informationen von oder über den Besteller oder die Bestellung an eine Denied Party übermitteln und keine Gegenstände des Bestellers an eine Denied Party liefern. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist oder wird. Eine Denied Party ist eine natürliche oder juristische Person, (i) welcher der Besteller aufgrund eines Embargos weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit welcher der Besteller aufgrund eines Embargos weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsbeziehung haben darf. Ein Embargo ist ein Gesetz oder eine Verordnung, welche(s) unmittelbar oder mittelbar bestimme Aktivitäten und/oder Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen verbietet. Eine Denied Party ist auch eine solche juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Besitz einer Denied Party im Sinne des vorherigen Satzes ist oder von einer Denied Party im Sinne des vorherigen Satzes kündigungsrecht aus wichtigem Grund, wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist.
- 17. Wirksamkeit, Teilunwirksamkeit. Die Regelungen in Ziffer 9, Ziffer 18 und Ziffer 19 sowie die Verantwortlichkeiten gemäß Ziffer 7 Satz 2, Ziffer 12 Satz 1 und Ziffer 12 Abs. 3 und die Regelungen in dieser Ziffer 17 werden von einer Kündigung der Bestellung, dem Erlöschen der Hauptleistungspflichten und dem Rücktritt von der Bestellung nicht betroffen, d.h. die Parteien bleiben daran auch im Falle der Kündigung, des Erlöschens oder des Rücktritts gebunden. Bezogen auf die im Zuge einer Kündigung vom Besteller übernommenen Teile des Bestellgegenstandes gilt dies zusätzlich auch für die Regelungen in Ziffer 8, sowie die Informationspflichten in Ziffer 16. Trotz einer Kündigung bleiben außerdem jeder Partei die Rechte erhalten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und Ander nicht durchführbar sein oder zuhüngftig worden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile seine Bestellung unwirksam und Ander nicht durchführbar sein oder zuhüngftig worden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile
 - sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- **18. Anwendbares Recht.** Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).
- 19. Gerichtsstand, Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem begründeten Gerichtsstand zu klagen.